



WAS IST MEDIATION?

Unbearbeitete Konflikte (insb. in Unternehmen, am Arbeitsplatz, zwischen Geschäftspartnern, ...) binden Ressourcen, sie kosten viel Kraft, Nerven und letztlich viel Geld. Auch der Streit vor Gericht ist teuer und bringt selten den gewünschten Erfolg. Deshalb gewinnt eine Alternative auch in Deutschland zunehmend an Bedeutung: Mediation - ein nicht öffentliches Verfahren konstruktiver Entscheidungsfindung und Konfliktregelung



LEISTUNGSANGEBOT

Mediation, Coaching, Moderation, Ausbildung, ...



AKTUELLE INFORMATIONEN

16.11.2021 - BMJV-Online Konferenz

Flucht in Begrifflichkeiten - Zum funktionalen Mediatorenbegriff und einer rechtswidrigen Beratungspraxis

Prof. Dr.iur. Thomas Trenzcek, M.A. eingetragener Mediator (BMJ, Wien/NMAS) Wirtschaftsmediator/Lehrtrainer (BMWA)

INSTITUT UND PERSONEN

Wir stellen uns vor ...



ARBEITSHILFEN

Fachliteratur, Dokumente, Hinweise und Empfehlungen ...

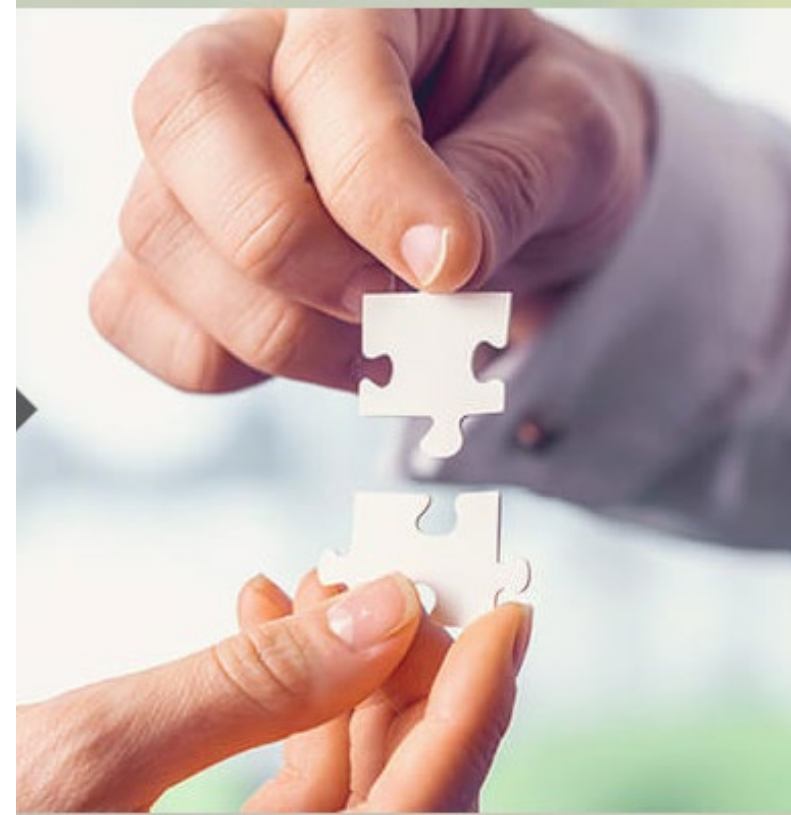


Funktionaler Mediationsbegriff

Gliederung

- Zur Einführung in die Problematik – Reichweite des MediationsG
- 6 kurze Fallbeispiele
- Auslegung und Begriffsbestimmung

- Diskussion



Funktionaler Mediationsbegriff

Mediationsgesetz

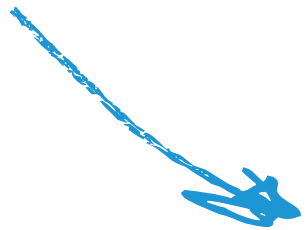
- definiert, was Mediation ist (§ 1 Abs. 1 MediationsG)
- setzt fachliche Mindeststandards für die Durchführung des Mediationsverfahrens, insb.:
 - Grundsätze und Ablauf der Mediation: § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2
 - Aufgaben und Rolle der Mediatoren: § 1 Abs. 1 u. 2, § 2 Abs. 2, 3 u. 6, § 3
 - Ausschluss der Vor-/Nachbefassung: § 3 Abs. 2
 - Rolle/Rechte der Konfliktparteien: § 2 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 5
 - Möglichkeit von Einzelgesprächen: § 2 Abs. 3
 - Einbeziehung Dritter: § 2 Abs. 4
 - Vertraulichkeit: § 4



Funktionaler Mediationsbegriff

Mediationsgesetz

- definiert, was Mediation ist (§ 1 Abs. 1 MediationsG)
- setzt fachliche Mindeststandards für die Durchführung des Mediationsverfahrens.



Für **wen** gilt das MediationsG

§ 1 Abs. 2 MediationsG

→ Wer oder was ist ein:e Mediator:in



Funktionaler Mediationsbegriff

Hinweis- und Verhaltenspflichten für Mediator:innen

- Grundsätze und Ablauf der Mediation: § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2
- Aufgaben und Rolle der Mediatoren: § 1 Abs. 1 u. 2, § 2 Abs. 2, 3 u. 6, § 3
 - insb. Unabhängigkeit, Neutralität/Allparteilichkeit: § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 3
- **Ausschluss der u. Hinweispflicht bzgl. Rechtsberatung:** § 2 Abs. 3 Satz 1, § 2 Abs. 6 Satz 2
- **Ausschluss der Vor-, Während- und Nachbefassung:** § 3 Abs. 2
- Qualifikationsniveau der Mediatoren: § 3 Abs. 5 (auf Verlangen)
- Aufgaben und Rechte der Konfliktparteien: § 2 Abs. 1, Abs. 5
- Autonomie, Teilnahmebereitschaft („Freiwilligkeit“): § 2 Abs. 2 und 5
- **Möglichkeit von Einzelgesprächen:** § 2 Abs. 3
- Einbeziehung Dritter: § 2 Abs. 4
- Vertraulichkeit: § 4
- Ende der Mediation /Abschlussvereinbarung: § 2 Abs. 5, Abs. 6 Satz 3



Funktionaler Mediationsbegriff

Sechs kurze Fallbeispiele



Funktionaler Mediationsbegriff



Fallbeispiel 1

- Im Rahmen der Teamsupervision wurden die - die Abteilung belastenden - „Unstimmigkeiten“ zwischen der Teamleitung und ihrem Stellvertreter wiederholt thematisiert. Heute sind beide anwesend. Beide sind einverstanden, dass die in der letzten Woche eskalierten Konflikte von der Supervisorin S. aufgegriffen und ad hoc unter Beisein der anderen Teammitglieder mediiert werden.
- S.: „Wir machen Supervision, nicht Mediation.“



Fallbeispiel 2

- Coach und Berater V. erhält den Auftrag, den Prozess der Nachfolge-
regelung in einer großen Arztpraxis
„zu begleiten“ und insb. auch die
aufgetretenen Konflikte zu moderie-
ren. Das gelingt ihm offenbar gut, die
Parteien einigen sich, dass Praxis-
gründerin A. für zwei Jahre als
Honorarberaterin der Praxis weiter
tätig ist und der neu einsteigende C.
in dieser Zeit von V. ein Führungs-
coaching erhält.
- V.: „Ich habe den Auftrag, die Parteien
in dem Transformationsprozess zu
begleiten, da gehört Konflikt-
vermittlung und Coaching dazu“

Funktionaler Mediationsbegriff



Fallbeispiel 3

- Rechtsanwältin A. wird von vier Startup-Unternehmer:innen beauftragt, deren Verhandlungen zur Gründung einer neuen, gemeinsamen Firma zu moderieren und bei Einigung den Gesellschaftsvertrag auszuformulieren.
- A.: „Als Rechtsanwältin habe ich einen Rechtsberatungsauftrag; die Parteien erwarten, dass sie von mir Rechtsrat erhalten und ich auch rechtsgestaltend tätig werde.“



Fallbeispiel 4

- Die Eltern, Frau und Herr X, nehmen eine Trennungs- und Scheidungsberatung des Jugendamts (§ 17 SGB VIII) in Anspruch, können sich aber über wesentliche Fragen nicht einigen. Die ASD-Fachkraft J., die die Gespräche geführt hat, gibt auf Bitte des Familiengerichts eine Stellungnahme nach § 50 SGB VIII zur Frage des Umgangsrechts ab.
- J.: „Ich führe eine Trennungs- und Scheidungsberatung durch, von Mediation ist in § 17 SGB VIII nicht die Rede. ... Bei uns ist der ASD sowohl für die Beratung wie auch die Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren zuständig.“



Fallbeispiel 5

- Die Staatsanwaltschaft überweist einen Fall von Körperverletzung an eine „Schlichtungsstelle TOA“ mit der Bitte um Vermittlung zwischen dem Beschuldigten X. und der Geschädigten Y., um eine einvernehmliche Regelung ggf. im Rahmen der Rechtsfolgenentscheidung als Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46a StGB, §§ 155a ff. StPO berücksichtigen zu können. Die beiden Parteien werden von M. zu getrennten Vorgesprächen eingeladen.
- M.: „Für uns TOA-Vermittler gilt das Mediationsgesetz nicht, da es sich um strafrechtliche Konflikte handelt und der Fall von der Staatsanwaltschaft überwiesen wurde.“



Fallbeispiel 6

- Unternehmensberaterin U. erhält den Auftrag, in den in der Abteilung der Fa. GmbH aufgetretenen Konflikte zu vermitteln. In der für sie bewährten Weise führt sie zunächst Einzelinterviews mit den Kolleg:innen der Abteilung durch, um deren Themen und Teilnahmeinteressen zu erfragen.
- U.: „Ich bin Unternehmensberaterin, Einzelinterviews gehören für uns zum Standard der Bestands-/ Konfliktanalyse“

Funktionaler Mediatorenbegriff

Gesetzesauslegung und Begriffsbestimmung



Funktionaler Mediatorenbegriff



Mediationsgesetz (MediationsG)

MediationsG

Ausfertigungsdatum: 21.07.2012

Vollzitat:

"Mediationsgesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577)"

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 26.7.2012 +++)

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 21.7.2012 I 1577 vom Bundestag beschlossen.
Es ist gem. Art. 9 dieses G am 26.7.2012 in Kraft getreten.

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mithilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben.

(2) Ein Mediator ist eine unabhängige und neutrale Person ohne Entscheidungsbefugnis, die die Parteien durch die Mediation führt.

- Nach § 1 Abs. 2 MediationsG ist **Mediator** eine unabhängige und neutrale Person ohne Entscheidungsbefugnis, die die Parteien durch die Mediation führt.

Funktionaler Mediatorenbegriff



- Die Vorschriften des Mediationsgesetzes knüpfen **funktional** an den Mediator im Sinne von § 1 Abs. 2 MediationsG an, d.h. jede:r Dritte, die/der eine Mediation im Sinne des § 1 Abs. 1 MediationsG (= einvernehmliche Konfliktlösung ohne Streitentscheidungskompetenz des Dritten) durchführt, unterliegt den normativ-fachlichen Standards des Mediationsgesetzes.
- Entscheidend ist allein der mit den Konfliktparteien **vereinbarte Auftrag**.

→ **Auftragsklärung!**

Funktionaler Mediatorenbegriff



- Wurde vereinbart, dass die/der Dritte in der Streitsache nicht inhaltlich entscheidet oder Einigungsvorschläge unterbreitet bzw. dass die Parteien selbst eine Regelung/Lösung in der Sache erarbeiten, dann handelt es sich um eine Mediation i.S.d. § 1 Abs. 1 MediationsG.
- Insofern ist es unerheblich,
 - ob das Verfahren/Vorgehen als „Mediation“, „Coaching“, „Klärungshilfe“, „Schlichtung“, „Moderation“, „Supervision“, „Täter-Opfer-Ausgleich“ oder was auch immer genannt wird.
 - wie sich die dritte Person selbst bezeichnet, ob als Coach, Ombudsperson, (Unternehmens-, Ehe-, ...)Berater*, Moderator*, (Bewährungs-, Klärungs-, ...)Helfer*, Schlichter*, Schiedsrichter* oder Jurist*, Supervisor*, Sozialarbeiter*, Therapeut:in, gar als gute Fee, Magier oder Weihnachtsmann/frau, ...

Funktionaler Mediatorenbegriff



- Wurde vereinbart, dass die/der Dritte in der Streitsache nicht inhaltlich entscheidet oder Einigungsvorschläge unterbreitet bzw. dass die Parteien selbst eine Regelung/Lösung in der Sache erarbeiten, dann handelt es sich um eine Mediation i.S.d. § 1 Abs. 1 MediationsG.
- Insoweit ist es unerheblich,
 - über welche disziplinäre/berufliche Grundqualifikation die Vermittler:innen verfügen und
 - ob sie im Übrigen als Führungskräfte, Verfahrensbeistände, Richter:innen, Seelsorger:innen, technische, psychologische bzw. psychosoziale Berater:innen oder Wirtschafts- und Unternehmensberater:innen, Rechtsanwälte/Rechtsanwält:innen oder was auch immer tätig sind.

Funktionaler Mediatorenbegriff



- Durch § 1 Abs. 2 MediationsG wird der Anwendungsbereich zwar nicht auf alle Anwender von **Mediationstechniken** („Methoden“) ausgeweitet,
- allerdings gilt das MediationsG verbindlich für alle Dritte, die mit den Parteien ein Vermittlungsverfahren iSd § 1 Abs. 1 MediationsG vereinbart haben.
- **Ausnahmen** im Hinblick auf das Arbeitsfeld und Rechtsgebiet – sei es allgemein zivil-, familien- oder strafrechtlicher, sozialpädagogischer, therapeutischer, ökonomischer oder welcher Art auch immer – **gibt es nicht.**
- Mit dieser Vorgabe sollte es unschwer möglich sein, das Verhalten der jeweiligen Berater:innen in den zuvor präsentierten Fallbeispielen rechtlich zu bewerten.

Funktionaler Mediatorenbegriff



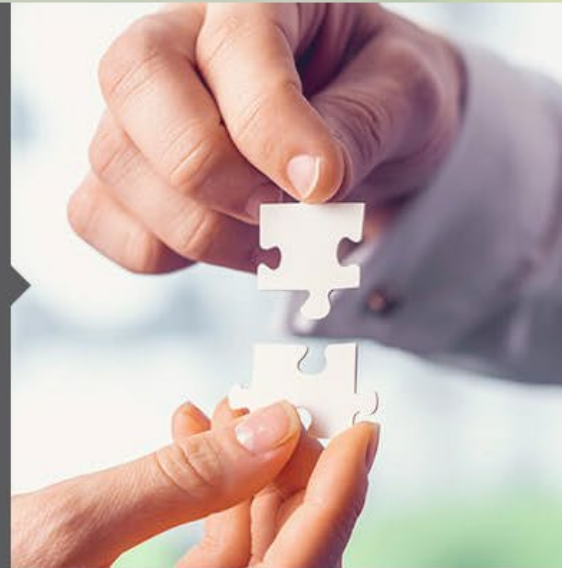
Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !

Diskussion



WAS IST MEDIATION?

Unbearbeitete Konflikte (insb. in Unternehmen, am Arbeitsplatz, zwischen Geschäftspartnern, ...) binden Ressourcen, sie kosten viel Kraft, Nerven und letztlich viel Geld. Auch der Streit vor Gericht ist teuer und bringt selten den gewünschten Erfolg. Deshalb gewinnt eine Alternative auch in Deutschland zunehmend an Bedeutung: Mediation - ein nicht öffentliches Verfahren konstruktiver Entscheidungsfindung und Konfliktregelung



LEISTUNGSANGEBOT

Mediation, Coaching, Moderation, Ausbildung, ...



AKTUELLE INFORMATIONEN

16.11.2021 - BMJV-Online Konferenz

Funktionaler Mediatorenbegriff

Literatur: Aufgaben, Funktion und Kompetenzen von Mediatoren; in Trenczek et al. (Hg.) *Handbuch Mediation und Konfliktmanagement*; Nomos, Baden-Baden 2013, S. 176 ff



INSTITUT UND PERSONEN

Wir stellen uns vor ...



ARBEITSHILFEN

Fachliteratur, Dokumente, Hinweise und Empfehlungen ...

